

Verfahren der Schiedskommission von SVU

Aufgabe der Schiedskommission (SK) ist es, Beschwerden zu untersuchen, die sich auf diskriminierendes sowie organisationsschädigendes Verhalten von Mitgliedern beziehen. Dabei handelt die Schiedskommission neutral und respektvoll allen Beteiligten gegenüber.

Grundlage jedes Verfahrens bilden unsere Leitlinien zum solidarischen Miteinander bei SVU. Die Arbeit der Schiedskommission unterliegt strenger Verschwiegenheit und Vertraulichkeit. Ziel ist es, die erhobenen Vorwürfe zeitnah aufzuklären. Eine Entscheidung über etwaige Konsequenzen soll idealerweise innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Die Schiedskommission berichtet der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit. Entscheidungen der Schiedskommission können nur durch Beschluss einer bundesweiten Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

Vorwurf wird erhoben

- Ein Fall oder Vorwurf wird an uns herangetragen. Dies kann persönlich, schriftlich als direkte Nachricht an ein Mitglied der SK oder als Mail an die allgemeine Mail passieren.
- Wenn die Erstmeldung mündlich oder per Privatnachricht erfolgt, dann bitten wir die Person, den Vorwurf / die Situation schriftlich an uns per Mail zu schicken, damit alle Mitglieder der SK den gleichen Wissensstand haben.

Zuständigkeit der SK feststellen

- Wir besprechen uns zeitnah (innerhalb von 7 Tagen) dazu (idealerweise zu dritt per Zoom).
- Wir entscheiden, ob es sich um einen Fall für die SK handelt oder ob wir offensichtlich unzuständig sind, weil z.B. keine Mitglieder von SVU involviert sind oder es sich um einen Fall handelt entsprechend: *“Die Schiedskommission prüft alle Beschwerden und geht ihnen nach. Sie kann diese Beschwerden zurückweisen, wenn diese sich als unbegründet herausstellen.”*

Befangenheit ausschließen

- Wenn wir entscheiden, ein Verfahren zu eröffnen, überprüfen wir zunächst, ob Befangenheit eines oder mehrere Mitglieder vorliegt.
- In diese Prüfung beziehen wir auch Hinweise der Beteiligten des Verfahrens ein.
- Ein befangenes Mitglied der SK wird für dieses Verfahren aus der Arbeit der SK herausgenommen.
- Sollte die SK aufgrund von Befangenheit mehrerer Mitglieder nicht arbeitsfähig sein, so wird dies der PL mitgeteilt und diese aufgefordert, schnellstmöglich Mitglieder in die SK zu kooptieren, um die Arbeitsfähigkeit herzustellen.

Funktionen innerhalb der SK für das Verfahren

- Ein Mitglied der SK wird für das Verfahren als Schriftführer:in benannt und übernimmt die Kommunikation mit der Person, die Vorwürfe erhebt.
- Ein weiteres Mitglied wird bestimmt, um die Kommunikation mit der beschuldigten Person zu führen.

Information der beteiligten Personen

- Beiden Parteien wird dann von der jeweiligen "Kontaktperson" mitgeteilt, dass ein Verfahren eröffnet wird.
- Es wird entschieden, welche Instanzen ggf. informiert werden müssen (z.B. Leitung der Ortsgruppe).
- Die beschuldigte Person wird gegebenenfalls dazu verpflichtet, ihre Arbeit in der Organisation für die Zeit des Verfahrens ruhen zu lassen; beide Parteien werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass auch die Leitung ihrer Ortsgruppe / Arbeitsgruppe darüber informiert wurde.

Stellungnahmen und Anhörung

- Die anschuldigende Person wird gefragt, ob Einverständnis damit besteht, dass das Ausgangsschreiben an die beschuldigte Person zur Stellungnahme gesendet wird. Sollte dies nicht der Fall sein, wird ihr eine Frist von 10 Tagen gegeben, um die Vorwürfe erneut zu verschriftlichen in einer Form, bei der sie einer Weiterleitung zustimmen kann.
- Der beschuldigten Person wird mitgeteilt, welche Vorwürfe erhoben werden und sie erhält eine Abschrift der Vorwürfe.
- Die beschuldigte Person erhält die Möglichkeit, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. Hierfür wird ebenfalls eine Frist von 10 Tagen eingeräumt.
- Sollte eine oder beide der beteiligten Personen nicht schriftlich Stellung nehmen wollen, sondern eine persönliche Anhörung bevorzugen, ist hierfür ein zeitnaher Termin zu finden.
- Bei einer solchen Anhörung ist die genaue Protokollierung enorm wichtig. Auf Wunsch erhält die angehörte Person das Protokoll und kann innerhalb von 3 Tagen hierzu Änderung wünschen.

Beratung und Entscheidung der Schiedskommission zu disziplinarischen Maßnahmen

- Dann kommt die Schiedskommission zusammen und berät zu dem Fall.
- Es wird entschieden, ob die Umstände bereits ausreichend klar geschildert sind, ob und welche Fragen noch offen sind.
- Sollte eine weitere Aufklärung, zum Beispiel durch Befragung von weiteren Personen notwendig sein, wird dies zeitnah durchgeführt.
- Entscheidung darüber, ob und welche Konsequenzen für die beschuldigte Person festgelegt werden.
- Als Maßnahmen kommen z.B. in Betracht: Suspendierung auf Zeit, Ausschluss aus der Organisation, Auflage.

- Die SK kann aus ihrer Erfahrung Konsequenzen für Verfahren oder die Organisation vorschlagen, die von den Gremien von SVU (PL, MV) beschlossen werden müssen.

Information der beteiligten Personen und Instanzen

- Über die Entscheidung werden die beteiligten Personen umgehend informiert.
- Die Entscheidung soll innerhalb von 14 Tagen durch die SK schriftlich begründet und die Begründung den beteiligten Personen zur Kenntnis gegeben werden.
- Über die Entscheidung werden dann auch die regionale Leitung und die PL informiert.